

## Gastwirtschaftsreglement

Der Gemeinderat Berneck erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 15 der Gemeindeordnung vom 25. März 1983 sowie gestützt auf Art. 6 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1) folgendes

### Gastwirtschaftsreglement

- Zweck Art. 1  
Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung in der Politischen Gemeinde Berneck.
- Ausnahmen von der Schliessungszeit/  
1. Samstag/Sonntag Art. 2  
Die Schliessungszeit für die Nacht von Freitag auf Samstag und die Nacht von Samstag auf Sonntag beginnt um 01.00 Uhr.
2. Verkürzung Art. 3  
Die Schliessungszeit beginnt nach folgenden, wiederkehrenden Veranstaltungen und Tagen um 02.00 Uhr:  
a) Samstag und Sonntag bei eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Abstimmungen;  
b) Werktage, an denen eine Bürgerversammlung der politischen Gemeinde, der Schul-, Kirch- oder Ortsgemeinde stattfindet;  
c) Neujahrstag;  
d) Fasnachtsdienstag;  
e) Übungen der Gesamtfeuerwehr.
3. Aufhebung Art. 4  
Die Schliessungszeit wird nach folgenden, wiederkehrenden Veranstaltungen und Tagen aufgehoben:  
a) Fasnachtsdonnerstag bis -montag;  
b) Kilbisamstag und -sonntag;  
c) Jahrmarktsamstag;  
d) Entlassung der Armeeangehörigen;  
e) Silvester;  
f) Gewerbeferien;  
g) Sauserzeit vom 1. - 15. Oktober.
4. Vorbehalt Art. 5  
Die Schliessungszeit dauert in jedem Fall von Mitternacht (24.00 Uhr) bis 05.00 Uhr für die Nacht auf den jeweils folgenden Tag von:  
a) Gründonnerstag;  
b) Karfreitag;  
c) Ostersonntag;  
d) Pfingstsonntag;  
e) Eidgenössischer Betttag;  
f) Heiliger Abend;  
g) Weihnachten.

Aufhebung  
bisherigen Rechts

Art. 6

Das Gastwirtschftsreglement vom 19. November 1985 wird  
aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 7

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der  
Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement in Kraft.

Berneck, 20. August 1996



GEMEINDERAT BERNECK  
Der Gemeindammann

  
J. Schegg

Der Gemeinderatsschreiber

  
R. Schelling

### Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 36 lit. a, Gemeindegesetz dem fakultativen  
Referendum.

### Referendumsauflage

Die Referendumsauflage erfolgte in der Zeit vom 2. September 1996 bis 1. Oktober 1996.

### Genehmigung Volkswirtschaftsdepartement

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am **30. Okt. 1996**

Volkswirtschaftsdepartement  
des Kantons St. Gallen  
Die Vorsteherin

  
R. Roos-Niedermann  
Regierungsrätin